Vereinssatzung

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1.1. Der Verein führt den Namen (Abkürzung: TGL):

Turngemeinde 1953 Langenselbold e. V.

1.2. Gegründet wurde der Verein am 12. August 1953, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau (VR 500).

1.3. Der Sitz des Vereins ist Langenselbold.

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports im Allgemeinen, insbesondere im Bereich Tischtennis, sowie die Förderung der Nachwuchsarbeit auf breiter Ebene.

2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Berücksichtigung aller Ebenen (Freizeit-, Breiten- und Leistungssport) in einem geordneten Trainingsbetrieb,

b) Organisation von regelmäßigen Trainingsstunden,

c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen,

d) Aufrechterhaltung eines Spielbetriebs auf unterschiedlichen Wettkampfebenen,

e) Teilnahme an und Organisation von vereinsinternen und -übergreifenden Sport- und Freizeitveranstaltungen,

f) Ausrichtung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen auf unterschiedlichen Wettkampfebenen, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verbänden und Organisationen.

2.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Politische und religiöse Betätigungen innerhalb des Vereins sind nicht erlaubt.

2.4. Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Das Kindeswohl steht an erster Stelle. Die Übungsleiter sind angehalten, den jeweils aktuellen „Verhaltenskodex zum Kindeswohl für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im hessischen Sport" des Landessportbundes stets zu beachten. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist bei Aufnahme der Trainertätigkeit abzugeben.

§ 3
Steuerbegünstigung

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und des dazugehörigen Anwendungserlasses (AEAO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

3.3. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann für Funktionsträger und andere im Sinne des Vereins tätige Personen einen Aufwendungssatz für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, erstatten. Hierzu zählen insbesondere Reisekosten (Fahrt, Unterkunft, Verpflegung), Telefon, Porto usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden können.

3.4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4
Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

4.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung in schriftlicher Form mit dem jeweils aktuellen Vordruck „Eintrittserklärung" an den vertretungsberechtigten Vorstand mit Angaben zu Namen, Geburtsdatum, Kontaktdaten und Bankverbindung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn durch den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird. Ein Aufnahmeanspruch besteht hingegen nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.

4.3. Mitglieder, die im ersten Halbjahr eines Jahres beitreten (Stichtag 30.06.) zahlen den jeweils aktuellen vollen Jahresbeitrag. Mitglieder, die im zweiten Halbjahr beitreten (ab 01.07.) zahlen den hälftigen aktuellen Jahresbeitrag.

4.4. Der Austritt eines Mitglieds hat durch entsprechende Erklärung in schriftlicher Form gegenüber einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

4.5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen

zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt:

a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane,
b) Nichtzahlung von Beiträgen,
c) Verstoß gegen die Interessen des Vereins, grob unsportliches Verhalten oder unehrenhafte Handlungen.

Hierzu ist eine Entscheidung im Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit ausreichend. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Das Eigentum des Vereins ist mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses zurückzugeben.

§ 5
Maßregelungen

Zur Sicherstellung eines geregelten Sportbetriebs ist der Gesamtvorstand ermächtigt, bei satzungswidrigem Verhalten auch Maßregelungen vorzunehmen:

a) mündliche Verwarnung,
b) schriftlicher Verweis,
c) zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb oder sonstigen Veranstaltungen.

§ 6
Beiträge

6.1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag gemäß aktuell gültiger Beitragsordnung zu entrichten, welche vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Sie ist jedoch nicht Bestandteil der Satzung. Die notwendige Höhe des Beitrags sowie evtl. erforderlicher Zusatzbeiträge, Gebühren oder Umlagen richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen bzw. Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen und wird im ersten Quartal eines jeden Jahres per Bankeinzugsverfahren gem. § 6.4 eingezogen.

6.2. Zusatzbeiträge und Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, erhoben werden.

6.3. Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins erhoben werden, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

6.4. Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung für die Dauer der Mitgliedschaft zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

6.5. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit dem Beitragseinzug sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

6.6. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Ehrenordnung erlassen, in der Einzelheiten für Ehrenmitglieder geregelt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6.7. Weiterhin kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen auf Antrag eines Mitglieds Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht hingegen nicht.

§ 7
Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, sein Wahlrecht auszuüben sowie Anträge und Vorschläge an die Vereinsorgane einzureichen.

7.2. Für jedes Mitglied besteht die Pflicht, die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes einzuhalten. Bei unsachgemäßer Behandlung oder grob fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum ist der Verlust zu ersetzen.

7.3. Jedes Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, Zusatzbeitrages sowie der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

7.4. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

§ 8
Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

8.1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Informationstechnologie (IT) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Anschrift, weitere Kontaktdaten (z. B. Telefon, E-Mail), Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Funktionen im Verein, ggf. Lizenzen.

8.2. Als Mitglied übergeordneter Sport- und Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund (Sitz in Frankfurt am Main) und seine

Regionalverbände sowie an den Hessischen Tischtennis Verband (Sitz in Pohlheim) und ihm untergeordnete Verbände Name und Alter von Mitgliedern sowie die Namen der Vorstandsmitglieder, Übungsleiter mit Funktion, Anschrift und Kontaktdaten. Eine ähnliche Meldung muss auch an die Stadt, den Kreis oder das Land zur Erlangung von unterschiedlichen Fördermitteln abgegeben werden.

8.3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

8.4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in vereinsinternen Medien (u. a. Vereinszeitung, Hallenaushang) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Resultate und Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich

hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

8.5. In vereinsinternen Medien sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

8.6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

8.7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ohne ausdrückliche Einwilligung werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8.8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

8.9. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten von Mitgliedern durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

8.10. Bei Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigt werden, gelöscht.

§ 9
Organe des Vereins

9.1. Die Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung,
b) Vorstand.

9.2. Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

a) dem Vorstandsvorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Referenten für Finanzen.

9.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes

gemeinschaftlich vertreten. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Die Vereinigung mehrerer Ämter aus dem Kreis des vertretungsberechtigten Vorstandes in einer Person ist nicht zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

9.4. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10
Mitgliederversammlung

10.1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr abzuhalten.

10.2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
b) Zusammensetzung des Vorstandes sowie Festlegung der Bezeichnung der einzelnen Vorstandsämter,
c) Wahl von Mitgliedern weiterer Gremien,

d) Beratung über den Stand von unterschiedlichen Vereinsarbeiten,
e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
f) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
g) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
h) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
i) Erlass der Beitragsordnung und Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und evtl. Zusatzbeiträge, Gebühren oder Umlagen,
j) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
k) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
l) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

10.3. Sämtliche hier erwähnten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

10.4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der stellvertretende Vorsitzende an dessen Stelle oder ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

10.5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist

einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt.

10.6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin in schriftlicher Form zu erfolgen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten auf Antrag die Einladung in Briefform.

10.7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eigene Anträge bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an den Vorstandsvorsitzenden einreichen.

10.8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

10.9. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Stehen für mehrere Ämter jeweils nur ein Kandidat bereit, so kann der Versammlungsleiter auch eine Blockwahl durchführen lassen. Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

10.10. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Es ist innerhalb einer angemessenen Frist den Mitgliedern in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen.

§ 11
Kassenprüfer

11.1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, möglichst zeitversetzt im jährlichen Wechsel. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Rechnungslegung des Vereins. Ihnen ist Zugang zu allen Konto-, Buchungsunterlagen sowie sonstigen Belegen zu gewähren.

11.2. Die Kassenprüfer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

11.3. Über die Prüfungshandlungen und das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

11.4. Ein Kassenprüfer kann nicht zweimal hintereinander gewählt werden.

§ 12
Vorstand

12.1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

a) dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB,
b) dem Schriftführer,
c) dem Sportwart,
d) dem Jugendleiter,

e) dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit und
f) den bis zu acht Beisitzern.

12.2. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine andere Zusammensetzung des Vorstandes, mit Ausnahme des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 9.2 in Verbindung mit § 12.1 a), beschließen.

12.3. Zur rechtverbindlichen Vertretung ist die gemeinsame Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes ausreichend.

12.4. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert ab 1.000,00 EUR ist die Einwilligung des Gesamtvorstandes erforderlich. Grundstücks- und Immobiliengeschäfte sowie Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 20.000,00 EUR unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt durch die Mitgliederversammlung.

12.5. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Dabei bleibt der Gesamtvorstand auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.

12.6. Abwesende Vereinsmitglieder können gewählt werden, wenn sie dies zuvor schriftlich erklärt haben.

12.7. Die Mitgliedschaft im Verein wird bei einem Vorstandsmitglied vorausgesetzt.

12.8. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

12.9. Der Gesamtvorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, die dann nach seinen Weisungen die übertragenen Aufgaben erfüllen.

12.10. Im Einzelfall kann der Vorstandsvorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Sachverhalte im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorstandsvorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versende-Bestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail – Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorstandsvorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorstandsvorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

12.11. Der Gesamtvorstand soll regelmäßig, mindestens vierteljährlich, Sitzungen abhalten. Über die dort gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und den anwesenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 13
Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

13.1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

13.2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

13.3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Langenselbold, und zwar mit der Auflage, es entsprechend den bisherigen Vereinszielen und -aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Langenselbold, 17. Juni 2019

Vorstandsvorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Anhang

Die Urfassung der Vereinssatzung wurde am 10. Oktober 1953 der Mitgliederversammlung vorgelegt und genehmigt.

1. Änderung: § 10 Absatz 1 gem. Beschluss der Hauptversammlung vom 14.01.1956

2. Änderung: § 10 Absatz 2, § 2, § 5 und § 14 gem. Beschluss der Hauptversammlung vom 11.01.1958

3. Änderung: § 10 Absatz 5 und 7 gem. Beschluss der Hauptversammlung vom 06.02.1978

4. Änderung: § 10 Absatz 1, 2 und 10, § 3, § 12 und § 14 gem. Beschluss der Hauptversammlung vom 20.03.1995

Neufassung von der Mitgliederversammlung am 29.02.2016 genehmigt.

1. Änderung: § 2.4 (neu eingefügt), § 8.1 (redaktionelle Anpassung), § 8.7 (Ergänzung vorletzter Satz), §§ 8.9 u. 8.10 (neu eingefügt) gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.06.2019

Die Urfassung der Vereinssatzung sowie alle Satzungsänderungen sind im Vereinsregister beim Amtsgericht Langenselbold bzw. Hanau eingetragen.